

1108/AE XX.GP

## **Entschließungsantrag**

der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka  
und Kollegen  
betreffend Ausarbeitung einer familienfreundlichen Regelung bei Personenbeförderungen

Im Jahre 1993 wurde der § 106 KFG dahingehend geändert, daß pro Platz und Gurt nur eine Person befördert werden darf. Nach fünfjähriger Übergangsfrist ist diese Regelung am 1.1.1999 in Kraft getreten. Diese Regelung, die aus Gründen der Verkehrssicherheit beschlossen wurde und im Interesse der Sicherheit unserer Kinder vor allem bei Schülertransporten vernünftig erscheint, führt jedoch in Einzelfällen zu problematischen Folgen.

Kinderreiche Familien mit mehr als 7 Kindern können aufgrund dieser Regelung keinen gemeinsamen Ausflug mehr unternehmen. Mit einem normalen Personenkraftwagen können überhaupt nur mehr neben den Eltern 3 Kinder auf der Rückbank befördert werden. Großfamilien haben sich an diese Situation längst gewöhnt und verwenden zur Personenbeförderung Kleinbusse mit 9 zugelassenen Sitzplätzen. Bei mehr als 7 Kindern ist jedoch eine Beförderung der ganzen Familie nicht mehr durchzuführen, da in diesen Bussen nur 9 Personen befördert werden dürfen. Derzeit gibt es auf dem Markt Kleinbusse mit verlängertem Radstand, bei denen eine zusätzliche Sitzgruppe eingezogen werden kann. Werden jedoch mehr als 9 Personen befördert, schreibt das Führerscheingesetz eine Lenkberechtigung der Gruppe D (Buslenkerführerschein) vor. Dies stellt für Väter und Mütter von mehr als 7 Kindern jedoch eine unzumutbare finanzielle und zeitliche Belastung dar. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, im Interesse der Großfamilien und der Verkehrssicherheit Lösungen zu erarbeiten, die es ermöglichen,

1. PKW mit zusätzlichen Gurten auszustatten, um mehr Kinder pro Platz transportieren zu können,
2. PKW mit längerem Radstand, in die eine weitere Sitzbank eingebaut wurde, zum Zwecke des Schüler- und Familientransportes mit einer Lenkberechtigung der Klasse B zu lenken.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.